

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat von Tux hat in seinen Sitzungen am 5.11.1992, 15.3.1993 sowie am 17.12.2002, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.10.2018, auf Grund des § 16 Abs. 3 Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I 3/2001, i.d.g.F., für die Benützung der Gemeinde- und Verbandskanalanlagen folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes für die Gemeindekanalanlage und den prozentuellen Anteil der Gemeinde an der Verbandsanlage erhebt die Gemeinde Gebühren und zwar:

- ❖ die einmalige Anschlussgebühr und
- ❖ eine jährliche wiederkehrende laufende Gebühr (Benützungsg Gebühr)

§ 2 - Anschlussgebühr

- 1) Die Gemeinde Tux erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlage eine einmalige Anschlussgebühr.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Anschlussbescheides, jedenfalls mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses.
- 3) Bei Zu- und Umbauten oder bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Baubeginnes für jenes Ausmaß, das die frühere Bemessungsgrundlage übersteigt.

§ 3 - Laufende Kanalgebühr

- 1) Die Gemeinde Tux erhebt für die Benützung der Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlage und Entsorgung der Dach- und Oberflächenwässer eine Jahresgebühr.
Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem Jahreserfordernis der Anlage, das sich aus dem Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage, für die Deckung der Zinsen und der Tilgung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lebensdauer, und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage festgesetzt (Bemessungsgrundlage).
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.

§ 4 - Berechnung der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist die Summe der Brutto-Geschossflächen aller Geschoße mit allseitig umbauten Räumen nach ÖNORM B 1800, wobei Keller und ausgebautes Dachgeschoss als je ein Geschoss zählen.

„Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die als Garagen, Parkdecks oder Tiefgaragen errichtet und genutzt werden, ist die Geschossfläche nur zur Hälfte anzurechnen, wenn mit einem Neu-, Zu- oder Umbau mindestens 3 zusätzliche Abstellplätze neu geschaffen werden.

Für den Fall, dass solche Gebäude oder Gebäudeteile nicht mehr zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden, ist die Anschlussgebühr entsprechend der gewährten Ermäßigung nachzuzahlen und zwar in jener Höhe, wie diese für das Jahr, in welchem die anderweitige Nutzung bekannt wird, festgelegt worden ist.

Unabhängig von einer allfälligen Bewilligungspflicht nach der Tiroler Bauordnung ist eine Nutzungsänderung der Gemeinde unaufgefordert binnen Monatsfrist bekannt zu geben“.

Von der Bemessung ausgenommen sind:

- a) Landwirtschaftliche Betriebsgebäude,
 - b) sowie Schuppen, Stadel und Unterstellflächen
- 2) Die Anschlussgebühr beträgt EURO 15,00 (siehe Anmerkung) pro m² der Bemessungsgrundlage inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mindestanschlussgebühr pro Wohnobjekt bzw. Betriebsanlage beträgt EURO 2.191,00 (siehe Anmerkung) inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 - Laufende Gebühr

1) Bemessungsgrundlage:

Als Bemessungsgrundlage gilt der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug.

2) Die laufende Gebühr beträgt je Kubikmeter Bemessungsgrundlage

EURO 2,10 - gültig ab 1.7.2019 - (siehe Anmerkung) inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer

3) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, zum Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr den Einbau eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzählers unter sinngemäßer Anwendung der ÖNORM B2532 vornehmen zu lassen.
Landwirtschaftliche Betriebe können mit Genehmigung der Gemeinde in die Wasserzuleitung zu den Stallungen auf ihre Kosten einen Subzähler einbauen lassen.
Der vom Subzähler gemessene Wasserverbrauch für die Stallungen wird sodann bei der Berechnung der Kanalgebühr von der Abwassermenge in Abzug gebracht.

4) Die Zählergebühr beträgt pro Jahr (siehe Anmerkung)

für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße	3(5) m ³ /h EURO 7,40
für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße	7(10) m ³ /h EURO 12,60
für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße	20 m ³ /h EURO 28,30
für jeden Wasserzähler (Großzähler) mit der Nenngröße	65 m ³ /h EURO 55,80
sowie 80 m ³ /h und mehr	EURO 153,40
inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer	

5) Nach Voranmeldung ist den Organen der Gemeinde bzw. von der Gemeinde beauftragten Personen der Zutritt zur Ablesung des Wasserzählers und Überprüfung der Anlage zu gestatten.

6) Die Gebühr für die Entsorgung der Dach- und Oberflächenwässer wird wie folgt festgesetzt: € 0,31 je m² Regenauffangfläche (Dach- u. befestigte Grundfläche) sowie € 0,22 je m² Regenauffangfläche (Dach- u. befestigte Grundfläche), wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften die eingeleiteten Wässer retentiert werden müssen.

§ 6 - Entrichtung der Gebühren

- 1) Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 2 wird nach dem Eintritt der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben.
- 2) Die laufende Kanalgebühr wird jährlich mit Bescheid und in 2 Raten vorgeschrieben.

§ 7 - Gebührensschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Gebühren.
- 3) Für die Gebühren nach § 2, § 3 und § 5 haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 - Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung.

§ 9 - Inkrafttreten

Vorstehende Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Kanalgebührenordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 16.1.1975) aufgehoben.

Anmerkung: Die Höhe wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
Die laufende Gebühr gilt ab 1.7.2019, die anderen Gebühren gelten ab 1.1.2019.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am 20.11.1992
Abgenommen am 7.12.1992

Vermerk aufsichtsbehördliche Genehmigung Land:

Zl. Ib-6451/2-1992 vom 18.12.1992

Änderungen für 2019:

Angeschlagen am 7.11.2018
Abgenommen am 23.11.2018

Verordnungsprüfung Land:

Zl. Gem-G-70934/1/12-2018 vom 4.2.2019